

Merkblatt Beihilfe zu Arznei- und Verbandmitteln sowie Medizinprodukten

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln sowie Medizinprodukten geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfevorschriften des Landes Rheinland-Pfalz (BVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Mit der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) vom 26. Juli 2018 (GVBl. S. 199) wurde die Regelung über die Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln sowie Medizinprodukten (§ 21 BVO) neugefasst. Die Neufassung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und gilt somit für alle Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte, die nach dem 31. Dezember 2018 gekauft wurden.

Aus Anlass einer Krankheit sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte beihilfefähig, wenn diese von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern bei der Erbringung ihrer Leistungen verbraucht oder nach Art und Menge vor der Beschaffung schriftlich verordnet wurden.

Die BVO grenzt nunmehr klarstellend ab:

- Grundsätzlich beihilfefähig sind alle Arzneimittel, die eine Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz haben.
- Ausnahmslos von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind
 - Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoffe,
 - Nahrungsergänzungsmittel und
 - kosmetische Mittel (hierunter fallen Kosmetika und Körperpflegemittel).

Diätische Lebensmittel sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Ausnahmen:

- Bilanzierte Diäten sind bei bestimmten Erkrankungen (vgl. § 21 Abs. 3 Buchstabe a BVO) beihilfefähig.
- Elementardiäten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind beihilfefähig

- bei Neurodermitits für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden, oder
 - bei Kuhmilcheiweißallergie.
- Ausgeschlossen sind Mittel, die überwiegend der Behandlung der sexuellen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Abmagerung, Zügelung des Appetits oder Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.
 Sie können im Einzelfall nur dann beihilfefähig sein, wenn nicht der vorgenannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist und
 - es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
 - die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erweisen haben.
- Ferner sind Mittel zur Behandlung von Reisekrankheiten, ausgenommen zur Anwendung bei anderen Erkrankungen, ausgeschlossen.
- Medizinprodukte sind nur diejenigen beihilfefähig, die in der Anlage 8 zu § 21 der BVO abschließend aufgeführt sind.

Von den vorstehenden Neuerungen sind auch Mittel betroffen, deren Aufwendungen nach der alten Rechtslage beihilfefähig waren. Vor Inkrafttreten der Neufassung der Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln sowie Medizinprodukten ergangene richterliche Entscheidungen über die Beihilfefähigkeit bestimmter Mittel (z.B. Nahrungsergänzungsmittel, Vitamin- und Nährstoffpräparate) können deshalb für die Beurteilung der Frage der Beihilfefähigkeit nicht mehr herangezogen werden.

FAQ's

- **Müssen Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte vor der Anschaffung schriftlich verordnet werden?**

Ja, eine nach Art und Menge vor der Anschaffung schriftliche Verordnung ist erforderlich. Denn hiermit bescheinigt der Arzt, dass die Mittel zur Behandlung geeignet und angezeigt sind, d.h. indiziert sind.

Wenn Arznei- und Verbandmittel oder Medizinprodukte unmittelbar von den Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern bei der Erbringung ihrer Leistungen verbraucht werden, ist hingegen keine schriftliche Verordnung notwendig.

- **Welche Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte sind beihilfefähig?**

Beihilfefähig sind

- grundsätzlich alle Arzneimittel, die eine Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz haben,
- Medizinprodukte, die in der Anlage 8 zu § 21 der BVO abschließend aufgeführt sind und
- Verbandmittel.

- **Was heißt zugelassenes Arzneimittel?**

Mit der behördlichen Zulassung als Arzneimittel wird dessen gesundheitlicher Nutzen bestätigt, das heißt die Wirksamkeit, die Unbedenklichkeit und die pharmazeutische Qualität des Arzneimittels.

Zugelassene Arzneimittel sind als solche gekennzeichnet.

- **Was heißt registriertes Arzneimittel?**

Registrierte Arzneimittel haben im Gegensatz zu zugelassenen Arzneimitteln nur ein vereinfachtes behördliches Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Registrierte Arzneimittel sind als solche gekennzeichnet.

- **Sind Nahrungsergänzungsmittel beihilfefähig?**

Nein, Nahrungsergänzungsmittel sind ausnahmslos von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

- **Sind Vitamin- und Mineralstoffpräparate beihilfefähig?**

Vitamin- und Mineralstoffpräparate sind nur beihilfefähig, wenn es sich um zugelassene oder registrierte Arzneimittel handelt. Handelt es sich hingegen um Nahrungsergänzungsmittel, sind sie ausnahmslos von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

- **Sind diätische Lebensmittel beihilfefähig?**

Beihilfefähig sind

- Bilanzierte Diäten (Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) bei bestimmten Erkrankungen (vgl. § 21 Abs. 3 Buchstabe a BVO) und
- Elementardiäten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden, oder bei Kuhmilch-weißallergie.

Andere diätische Lebensmittel sind nicht beihilfefähig.

- **Sind Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen, beihilfefähig?**

Mittel, die überwiegend der Behandlung der sexuellen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Abmagerung, Zügelung des Appetits oder Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen, sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Sie können im Einzelfall nur dann beihilfefähig sein, wenn nicht der vorgenannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist und

- es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
- die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erweisen haben.

- **Sind hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung beihilfefähig?**

Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung sind nach § 51 BVO beihilfefähig.

- **Sind homöopathische Arzneimittel beihilfefähig?**
Ja, wenn diese als Arzneimittel registriert oder zugelassen sind.
- **Sind traditionelle angewendete Arzneimittel (§ 109 Abs. 3 und § 109a AMG) beihilfefähig?**
Ja, wenn diese als Arzneimittel registriert oder zugelassen sind.
- **Sind traditionelle pflanzliche Arzneimittel (§ 39a AMG) beihilfefähig?**
Ja, wenn diese als Arzneimittel registriert oder zugelassen sind.
- **Sind Versandkosten für Arzneimittel beihilfefähig?**
Gesondert ausgewiesene Versandkosten für Arzneimittel, z.B. von Internet-apotheken, sind nicht beihilfefähig. Denn es handelt sich hierbei nicht um medizinisch notwendige und krankheitsbedingte Aufwendungen.
- **Von meiner Apotheke habe ich einen Rabatt auf das Arzneimittel erhalten. Muss ich diesen Rabatt im Beihilfeantrag angeben?**
Ja, soweit der Rabatt eindeutig dem Arzneimittel zugeordnet werden kann. Der Rabatt mindert in diesem Fall die entstandenen Aufwendungen.